

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitteilung d. Geschäftsstelle des Börsenvereins

Anwendung von § 26 der Verkehrsordnung für Leihbuchhändler

Eine allgemein analoge Anwendung des § 26 der Verkehrsordnung auf Leihbuchhändler ist nicht möglich.

Dagegen war zu prüfen, ob in Anlehnung an die Bestimmungen des § 26 der Verkehrsordnung bei Beschlagnahme von Büchern, die sich auf dem Wege zum Leihbuchhändler befinden oder bei ihm noch unbenutzt lagern, ein Schadensersatzanspruch gerechtfertigt ist.

Nach Anhörung des Kleinen Rates ist dahin entschieden worden, daß in solchen Fällen § 26 der Verkehrsordnung Anwendung findet.

Leipzig, den 20. Juni 1940

Dr. Heß

Alle Betriebsführer des Berliner Buchhandels

werden aufgefordert, bis spätestens 5. Juli 1940 die Lehrlingspässe ihrer sämtlichen buchhändlerischen Lehrlinge (auch für die nach dem 1. April 1940 eingetretenen) zur Prüfung an den Landesobmann des Buchhandels, Anschrift: Reichsschrifttumskammer, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6, einzusenden. Die Zusendung kann auch über die »Bestellanstalt« erfolgen.

Es ist darauf zu achten, daß im Begleitschreiben die genaue Anschrift der Lehrlinge vermerkt wird. Die Rückgabe der Lehrlingspässe erfolgt an die Lehrlinge selbst. Ein entsprechender Aufruf ergeht zu gegebener Zeit durch Börsenblatt-Bekanntmachung und Mundschreiben über »Bestellanstalt«.

Martin Wülfing,
Landesleiter für Schrifttum

Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gr. Buchhandel

Entlassung aus der Mitgliedschaft — Ungültigkeitserklärung von Ausweisen — Anschriftgesuche

Herr Fritz Evanschitzky, geb. 14. Juli 1901 in Saarbrücken, zuletzt wohnhaft in Westhausen Kr. Heiligenstadt (Eichsfeld), der den Ausweis VA 9510 besaß, ist wegen Nichtfeststellung der Anschrift aus der Mitgliedschaft zur Reichsschrifttumskammer entlassen worden. Herr Evanschitzky darf somit nicht ohne weiteres als Buchvertreter beschäftigt werden. — Da der in seinen Händen

befindliche Ausweis VA 9510 nicht eingezogen werden konnte, wird er hiermit für ungültig erklärt.

Fräulein Klara Kappel, geb. am 28. Juni 1914 in St. Arnual, zuletzt wohnhaft in Saarbrücken-St. Arnual, Saargemünder Straße 185, die den Ausweis BV 10 019 besaß, ist wegen Nichtfeststellung der Anschrift aus der Mitgliedschaft der Reichsschrifttumskammer entlassen worden. Fräulein Klara Kappel darf somit nicht als Buchvertreterin beschäftigt werden. — Da der in ihren Händen befindliche Ausweis BV 10 019 nicht eingezogen werden konnte, wird er hiermit für ungültig erklärt.

Fräulein Agnes Weyland, geb. 7. April 1900 in Walpershofen, zuletzt wohnhaft in Saarbrücken, Trierer Straße 84, die den Ausweis VA 7278 besaß, ist wegen Nichtfeststellung der Anschrift aus der Mitgliedschaft der Reichsschrifttumskammer entlassen worden. Fräulein Agnes Weyland darf somit nicht als Buchvertreterin beschäftigt werden. — Da der in ihren Händen befindliche Ausweis VA 7278 nicht eingezogen werden konnte, wird er hiermit für ungültig erklärt.

Der Reichsschrifttumskammer-Ausweis B II 20 606, lautend auf Herrn Ernst Kuhnert, damals in der Zoar-Buchhandlung in Rothenburg/Lausitz tätig, wird hiermit für ungültig erklärt. Die Zoar-Buchhandlung wurde am 31. März d. J. aufgelöst. Herr Kuhnert befindet sich zur Zeit bei der Wehrmacht.

Der Reichsschrifttumskammer-Ausweis B II Nr. 17 645 des Herrn Albert Kreitlow, zuletzt Geschäftsführer der Firma Blank & Kreitlow, Köln a. Rh., wird hiermit für ungültig erklärt, da er verloren gegangen ist. Herr Albert Kreitlow ist nicht mehr buchhändlerisch tätig.

Herr Ernst Pfaff, zuletzt wohnhaft in Baden b. Wien, Grabengasse 27, besitzt weder einen Berufsausweis noch eine Arbeitsgenehmigung der Reichsschrifttumskammer. Herr Pfaff darf sich somit auch nicht als Buchvertreter betätigen. Auf diese Tatsache werden die Firmen des Reise- und Versandbuchhandels ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Der Buchvertreter Albert Birling, geb. am 15. November 1911 in Augsburg, zuletzt wohnhaft in Augsburg, Rugendstraße 4/4, besitzt den Ausweis Nr. 9498; — die Buchvertreterin Frau Lilly Kränzle geb. Kränzle, geb. am 22. November 1882 in Mühlhausen-El., zuletzt wohnhaft in Hannover, Alleestraße 5, besitzt den Ausweis Nr. VA 9363. — Es war bisher nicht möglich, die derzeitige Anschrift und Beschäftigungsfirma der Genannten festzustellen. Die Firmen des Reise- und Versandbuchhandels werden daher gebeten, der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — Leipzig C 1, Hospitalstr. 11, I, Mitteilung zu machen, falls sie sie beschäftigen oder ihre Anschrift kennen.

Sortimenter-Hinweis auf den deutschen Verlag in der Ostmark

Das ganze deutsche Volk hat mit allen Regungen des Herzens den Kampf verfolgt, den ostmärkische Gebirgsjäger für Deutschland, ihr großes Vaterland, hoch im Norden bei Narvik kämpften. Als wir am 10. April durch Rundfunk und Presse den Gegenzug des Führers gegen ein abgeartetes Spiel der Westmächte in Norwegen erfuhren und gleichzeitig die Nachricht erhielten, daß dieser Gegenzug bereits bis Narvik in der Nähe der Polar-grenze reichte, da erschien uns diese Nachricht zunächst unglaublich. Gemessen an den bisherigen Begriffen ist sie auch unglaublich, sie ist eine Sage. Dieser großen Sage — Sagen entstehen nur in geschichtsvollen, weltbildenden Zeiten — haben die Truppen von Narvik eine zweite angefügt. Wenige Tage nach dem 10. April sicherte es durch, daß es Gebirgstruppen aus Kärnten und der Steiermark sind, die da oben Narvik besetzt haben. Den Kern der Eroberer und Verteidiger von Narvik bildeten Ostmärker, zu denen dann die Besatzungen von der Waterkant

stießen. Man wird das Heldenkapitel von Narvik später einmal aufschreiben und sich erzählen in den Tälern der grünen Steiermark und Kärntens.

Freilich nicht allein durch diese Tat, sondern zuvor schon und hundertfach hat die Ostmark auch in jüngster Zeit ihr deutsches Bekenntnis soldatisch und kulturell abgelegt, und wenn die Ballade von Narvik uns noch fester umschließt, so darf der deutsche Buchhandel sich doch mit gutem Recht darauf besinnen, daß er in einem stilleren Kampf schon lange das Seine dazu beigetragen hat, dieses Band zu knüpfen. Wie wohl kein anderer Beruf hat der deutsche Buchhandel unter einer großeutschen Idee gearbeitet. Dies nicht nur, indem z. B. ein deutscher Verlag sich für ostmärkische Dichtung einsetzte oder die Sortimenter in den ostmärkischen Städten das deutsche Schrifttum gleichmäßig vertrieben, sondern auch darin, daß der Verlag in der Ostmark ein deutsches Werk verrichtet hat. Vergessen wir